

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 3, 10 MuSchG

Leitsätze:

1. Darf eine werdende Mutter nur mit leichten Arbeiten beschäftigt werden, lehnt der Arbeitgeber es jedoch ab, ihr solche Arbeiten - obwohl vorhanden - zuzuweisen, so kommt er in Annahmeverzug.
2. War eine werdende Mutter zunächst völlig arbeitsunfähig, stellt der Arzt aber später ihre Arbeitsfähigkeit für leichte Arbeiten fest, so genügt es in der Regel, daß die Arbeitnehmerin ihre Arbeitskraft für leichte Arbeiten mündlich anbietet. Die Vorlage eines neuen ärztlichen Zeugnisses kann nur unter besonderen Umständen verlangt werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 72/55

Urteil des BAG vom 5. März 1957

LAG Stuttgart



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt den Pro-
zeßbevollmächtigten
der Parteien
am 5. März 1957
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 1. März 1957 durch den Senatspräsidenten
Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und
Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Lübke und
Dr. Eichler gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Stuttgart, II. Kammer,
vom 26. November 1954 - II Sa 190/54 - wird
auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten, einer Textilfabrik, als Arbeiterin beschäftigt. Im Februar 1954 legte sie der Beklagten ein Attest des behandelnden Arztes vor, nach dem sie wegen ihrer Schwangerschaft und wegen ihrer Neigung zu Fehlgeburten keine Arbeiten im Betrieb der Beklagten verrichten dürfe. Am 3. März 1954 wurde sie vom Vertrauensarzt der Krankenkasse untersucht und für leichte Arbeiten ab 8. März 1954 tauglich geschrieben. In der ersten Märzhälfte 1954 sprach sie bei der Beklagten vor. Die Beklagte teilte ihr erst am 26. April 1954 Arbeit zu. Sie bezahlte der Klägerin, die bis zum 7. März 1954 Krankengeld bezogen hatte, für die Zeit vom 8. März bis 24. April 1954 keinen Lohn.

Die Klägerin hat auf Zahlung ihres Lohnes für die Zeit vom 8. März bis zum 24. April 1954 Klage erhoben und ausgeführt, der – der Höhe nach unstreitige – Lohnanspruch stehe ihr unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges zu. Sie habe der Beklagten am 8., 9. und 13. März 1954 ihre Arbeitskraft mit der Erklärung angeboten, der Vertrauensarzt habe sie für leichte Arbeiten vom 8. März 1954 an arbeitsfähig geschrieben. Die Beklagte habe es jedoch abgelehnt, ihr solche Arbeiten zuzuweisen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und bestritten, daß die Klägerin ihr erklärt habe, sie sei ab 8. März 1954 nach dem Gutachten des Vertrauensarztes für leichte Arbeiten arbeitsfähig. Sie, die Beklagte, habe deshalb davon ausgehen müssen, daß die Klägerin auf Grund des Attestes aus Februar 1954 im Betrieb überhaupt nicht habe beschäftigt werden dürfen. Die Klägerin habe die Pflicht gehabt, durch ärztliches Attest nachzuweisen, daß sie mit leichten Arbeiten habe beschäftigt werden dürfen. Das habe die Klägerin nicht getan. Vorsorglich habe sie, die Beklagte, der Klägerin leichte Arbeiten angeboten, die diese aber abgelehnt habe, da sie ihr zu schwer seien. Schließlich habe die Klägerin bei ihren Vorsprachen im März 1954 lediglich die Fortzahlung der Krankenversicherungsbeiträge verlangt und dadurch auf etwaige Lohnansprüche



verzichtet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen, "weil nicht ganz auszuschließen ist, daß das Urteil evtl. auf einer grundsätzlichen Rechtsfrage beruht".

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin bei den Vorsprachen in der ersten Märzhälfte 1954 der Beklagten mitgeteilt habe, daß der Vertrauensarzt sie ab 8. März 1954 arbeitsfähig für leichte Arbeiten geschrieben habe. Die Beklagte habe es abgelehnt, der Klägerin solche Arbeiten zuzuweisen. Die Beklagte sei gegen gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer feindlich eingestellt. Sie habe der Klägerin nur deshalb keine leichte Arbeit zugewiesen, weil sie der gewerkschaftlich organisierten Klägerin nicht habe entgegenkommen wollen. Selbst wenn es richtig wäre, daß die Beklagte der Klägerin in der ersten Märzhälfte 1954 Arbeit angeboten hätte, so habe es sich doch nicht um leichte Arbeit gehandelt. Auch habe die Klägerin auf ihre Lohnforderung nicht verzichtet.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Sie führt aus, mit Rücksicht auf das Attest aus Februar 1954, nach dem die Klägerin für jegliche Arbeit untauglich gewesen sei, habe diese ihre Arbeitskraft nicht wirksam anbieten können und die Beklagte habe ein solches Angebot nicht annehmen dürfen. Sie, die Beklagte, sei also nicht in Annahmeverzug gekommen. Das wörtliche Angebot habe nicht genügt, sondern es habe eines erneuten ärztlichen Zeugnisses bedurft. Das Ausmaß der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers werde vom Landesarbeitsgericht überspannt.

Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision und bezweifelt die Wirksamkeit der Zulassung durch das Landesarbeitsgericht. Sie macht weiter geltend, die Revisionsbegründung erschöpfe sich in Angriffen gegen die Beweiswürdigung, die vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen sei, und enthalte in prozessualer Hinsicht



keine Rügen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt. Entgegen der Ansicht der Klägerin bestehen gegen ihre Zulässigkeit keine durchgreifenden Bedenken. Wenn sie zugelassen ist, weil nicht ganz auszuschließen sei, daß das Berufungsurteil evtl. auf einer grundsätzlichen Rechtsfrage beruhe, so entspricht diese Formulierung zwar nicht dem Gesetz. Nach dem Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 16 zu § 69 ArbGG, der sich allerdings in erster Linie auf die wegen Divergenz zugelassene Revision bezieht, ist auch bei einer Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung das Revisionsgericht grundsätzlich an eine solche Zulassung gebunden. Selbst die außergewöhnliche Formulierung des Landesarbeitsgerichts läßt die Möglichkeit der Annahme zu, daß der Vorderrichter der hier zu entscheidenden Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat. Das reicht aus, um die Zulässigkeit der Revision zu begründen.

Sachlich ist jedoch die Revision nicht begründet. Vielmehr ist die Beklagte für die hier streitige Zeit zur Lohnzahlung verpflichtet.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bestand für die Klägerin nur bis zum 7. März 1954 eine völlige, auf die Schwangerschaft zurückzuführende Arbeitsunfähigkeit, so daß nur für diese Zeit die Beklagte von der Lohnzahlungspflicht befreit war (§ 10 Abs. 1 Buchst. b MuSchG).

Das Landesarbeitsgericht stellt weiter fest, daß die Klägerin am 3. März 1954 vom Vertrauensarzt untersucht und arbeitsfähig für leichte Arbeiten ab 8. März 1954 geschrieben worden ist. Hinsichtlich der Lohnzahlungspflicht der Beklagten trat damit am 8. März 1954 eine Änderung ein. Zwar lag immer noch ein teilweises Beschäftigungsverbot im Sinne des § 3 Abs. 1 MuSchG vor, jedoch nicht mehr ein totales. Es handelte sich also nicht mehr um einen Fall des § 10 Abs. 1 Buchst. b, der



nur ein völliges Aussetzen der Arbeit nach den §§ 4 oder 6 Abs. 3 ausdrücklich entlohnungspflichtig macht, sondern um einen solchen des § 10 Abs. 1 Buchst. a MuSchG. Diese Vorschrift begründet bei einem teilweisen Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 MuSchG, wie es hier vorlag, für die Beklagte die Lohnzahlungspflicht. Diese Lohnzahlungspflicht beschränkte sich nicht auf ein Entgelt für die von der Klägerin tatsächlich zu leistende Teil- oder leichtere Arbeit, sondern sie berechnete sich mindestens nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen bzw. der letzten 3 Monate (vgl. Bulla, MuSchG und Frauenarbeitsrecht 1954, § 3 Anm. 45 und 63, § 10 Anm. 37, 39 und 61; BAG 1, 140 = AP Nr. 1 zu § 13 MuSchG).

Der Ansicht der Beklagten, ihre Lohnzahlungspflicht sei deshalb nicht gegeben, weil die Klägerin kein neues Zeugnis vorgelegt habe, kann nicht gefolgt werden. Die Vorlage eines neuen Zeugnisses ist in Fällen dieser Art nicht gesetzlich vorgeschrieben. Auch sonst ist es im allgemeinen nicht üblich, daß der Arbeitnehmer, der krank gewesen ist und sich wieder gesund meldet, seine Genesung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen hat. Im allgemeinen muß deshalb die Erklärung des Arbeitnehmers, daß er wieder arbeitsfähig sei, als ausreichend angesehen werden.

Es kommt hinzu, daß die Beibringung eines erneuten ärztlichen Zeugnisses für den Arbeitnehmer auch eine unter Umständen unzumutbare finanzielle Belastung wäre. Der Arbeitnehmer hat bereits die Kosten für das nach § 3 Abs. 1 MuSchG vorzulegende Zeugnis zu tragen (Bulla, aaO, § 3 Anm. 14). Traut der Arbeitgeber diesem Zeugnis nicht, so kann er eine Nachuntersuchung verlangen, muß aber dann die Kosten dafür im allgemeinen selbst tragen (Bulla, aaO, § 3 Anm. 15). Liegt der Fall jedoch so, daß nach einer Erkrankung der schwangeren Arbeitnehmerin der Arbeitgeber der Erklärung hinsichtlich des Wiedereintritts der Arbeitsfähigkeit nicht traut, so ist es grundsätzlich seine Sache, wenn begründeter Verdacht vorliegt, eine erneute Untersuchung zu verlangen und die Kosten hierfür zu



tragen. Das hat die Beklagte jedoch unstreitig nicht getan.

Es entspricht dem Sinn des MuSchG, daß die schwangere Arbeitnehmerin so wenig wie möglich an Lohneinbuße erleidet. Das folgt schon aus dem Gedanken der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, der in der Entscheidung des Zweiten Senats vom 14. Oktober 1954, BAG 1, 140 = AP Nr. 1 zu § 13 MuSchG, herausgestellt ist. Auch in der Entscheidung BAG 2, 32 ist betont, der schwangeren Arbeitnehmerin solle der bisherige Verdienst erhalten bleiben und sie solle wirtschaftlichen Nöten enthoben sein. In seinem Beschluß AP Nr. 5 zu § 9 MuSchG hat der Große Senat ebenfalls ausgesprochen, Zweck des Gesetzes sei es, der Arbeitnehmerin den Verdienst zu sichern und ihre wirtschaftliche Existenz zu erhalten. Dieser Zweck kann aber nur dann erreicht werden, wenn seitens des Arbeitgebers alles getan wird, um unberechtigte Lohnausfälle der schwangeren Arbeitnehmerin zu verhindern. Eine dahingehende Verpflichtung des Arbeitgebers folgt auch aus seiner Fürsorgepflicht (vgl. hierzu Bulla, aaO, § 10 Anm. 40).

Kommt der Arbeitgeber dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so kommt er in Annahmeverzug. Dieser setzt kein Verschulden voraus. Liegt Annahmeverzug vor, so ist die Lohnzahlungspflicht aus § 615 BGB begründet. Der Arbeitgeber muß sich dann so behandeln lassen, als ob die schwangere Arbeitnehmerin die Arbeit verrichtet hätte, die sie nach der ärztlichen Bescheinigung leisten konnte. Auch wenn es sich hierbei nur um Teil- oder leichtere Arbeiten handelt, entsteht der volle Lohnanspruch, wie vorstehend ausgeführt ist. Auf die Frage, ob auch dann der volle Lohn gefordert werden kann, wenn aus betrieblichen Gründen eine dem ärztlichen Befund entsprechende Arbeitsmöglichkeit nicht zur Verfügung gestellt werden kann, braucht hier nicht eingegangen zu werden; denn dafür, daß das der Fall gewesen wäre, bieten die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts keinen Anhalt.

Nach diesen Feststellungen hat die Klägerin der Beklagten das Ergebnis der vertrauensärztlichen Untersuchung mitgeteilt, und die Beklagte hat ihr nur deshalb keine Arbeit zugewiesen, weil sie der Klägerin wegen deren



Gewerkschaftszugehörigkeit nicht entgegenkommen wollte.
An diese Feststellungen ist der Senat gebunden. In der Revisionsbegründung sind hiergegen keinerlei Rügen vorgebracht worden. Die Beweiswürdigung liegt auf tatsächlichem Gebiet und kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden; die darauf beruhenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind widerspruchsfrei und möglich.

Ist hiernach davon auszugehen, daß die Klägerin der Beklagten das Ergebnis der vertrauensärztlichen Untersuchung mitgeteilt und darauf hingewiesen hat, daß sie ab 8. März 1954 leichte Arbeiten verrichten dürfe, so liegt darin ein ausreichendes Angebot. Dieses musste die Beklagte annehmen. Notfalls hätte sie eine ärztliche Nachuntersuchung veranlassen können. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat sie jedoch insoweit keine Zweifel gehabt, sondern das Nichtanbieten leichter Arbeit ist lediglich auf unsachliche Gründe zurückzuführen. Das aber ist nicht geeignet, einen Annahmeverzug der Beklagten auszuräumen.

Auf die Hilferwägung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte der Klägerin keine leichten Arbeiten im Sinne des vertrauensärztlichen Befundes angeboten habe, kommt es hiernach nicht mehr an.

Schließlich stellt auch das Landesarbeitsgericht tatsächlich und damit für den Senat bindend fest, daß die Klägerin auf ihre Lohnforderung nicht verzichtet hat. Auch dagegen wird in der Revisionsbegründung nichts vorgebracht, so daß der Senat davon auszugehen und nicht zu prüfen hat, ob ein solcher Verzicht überhaupt rechtlich wirksam wäre.

Liegt hiernach Annahmeverzug der Beklagten vor, ohne daß ein Verzicht der Klägerin festzustellen ist, so ist der der Höhe nach unstreitige Lohnanspruch vom Vorderrichter mit Recht als begründet angesehen worden. Die Revision kann somit keinen Erfolg haben.

Senatspräsident
Dr. Müller ist
krank, ortsabwesend
und an der Unterschrift verhindert.

Dr. Meier-Scherling Wichmann

Lübbe

Dr. Eichler



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos Dr. Meier-Scherling
(mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)